

---

**PräsThürVerfGH Dr. Klaus von der Weiden:**  
**Rede 25.10.2024 Landtag**

Sehr geehrte Spitzen der Verfassungsorgane Landtag und Landesregierung,

lieber Herr König und lieber Herr Ramelow,  
sehr geehrte Abgeordnete des Landtags – eingeschlossen die ehemaligen Abgeordneten – und sehr geehrte Vertreter der Landesregierung,  
sehr geehrte Bundestagsabgeordnete,  
sehr geehrter Herr Botschafter,  
liebe Kolleginnen und Kollegen des Verfassungsgerichtshofs,  
sehr geehrte Repräsentanten aus Staat und Gesellschaft,  
sehr geehrte Damen und Herren  
und last but not least: lieber Herr Prof. Dicke!

Wir feiern heute gewissermaßen zum zweiten Mal den 30. Geburtstag der Thüringer Verfassung, nach dem ersten Mal vor einem Jahr auf der Wartburg. Festtagsreden im Allgemeinen und Appelle in Festtagsreden im Besonderen haben unvermeidlich nur eine begrenzte praktische Wirkung. Deshalb sollte man, glaube ich, nicht zu genau prüfen, welche Wirkung die vier Reden des letzten Jahres auf der Wartburg hatten oder eben auch nicht hatten. Dennoch von mir unverzagt auf ein Neues, mit neuen Gedanken und neuen Appellen.  
„Wer immer strebend sich bemüht...“

Der erste Gedanke: Die Bedeutung von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit kann gar nicht oft und nachdrücklich genug betont werden. Ausgeformt werden sie auch und gerade in den Verfassungen, die dem Zusammenspiel der staatlichen Akteure eine Ordnung geben und den Bürgerinnen und

---

Bürgern Grundrechte vor allem gegenüber dem Staat garantieren,. Die Thüringer Verfassung ist eine gute Verfassung und die wenigen Änderungen ihres Textes in den drei Jahrzehnten ihres Bestehens haben sie noch besser gemacht, als sie zu Anfang schon war.

Aber Geschichte verläuft nicht linear und sie verläuft schon gar nicht stets zum Besseren. Die Welt hat sich verändert in den letzten 30 Jahren und mit ihr die Herausforderungen, denen wir uns auch in Thüringen gegenübersehen bei der Verteidigung von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit. Der Ausgangspunkt jedoch ist unverändert und muss es auch bleiben: das uneingeschränkte und zweifelsfreie Bekenntnis der verantwortlichen Akteure zur rechtsstaatlichen Demokratie. Das heißt – entsprechend der Definition der freiheitlichen demokratischen Grundordnung durch das Bundesverfassungsgericht – insbesondere die Achtung der Grund- und Menschenrechte, der Gewaltenteilung, der Unabhängigkeit der Gerichte und der Chancengleichheit der politischen Parteien mit dem Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition.

Was sich verändert hat – in der westlichen Welt, in Europa, in Deutschland und in Thüringen – ist, dass die rechtsstaatliche Demokratie keine unangefochtene Selbstverständlichkeit mehr ist, sondern – von unterschiedlichen Seiten – in Frage gestellt wird. Zum Teil von Akteuren, die schon immer demokratiefeindlich eingestellt waren, zum Teil aber auch, weil es in der jeweiligen Bevölkerung Ängste und Sorgen gibt, ob in ihr und mit ihr die großen Fragen der Gegenwart und Zukunft beantwortet werden. Dies sind – je nach Standpunkt – vor allem Migration, Krieg und Frieden, Klimawandel, innere Si-

---

cherheit, Sicherheit der Energieversorgung, Arbeitsplatzsicherheit und Demographiefestigkeit der sozialen Sicherungssysteme. Ein Teil der Menschen fragt sich, ob unsere parlamentarische Demokratie nicht zu schwerfällig hierfür ist und ob das, was sie selbst für unabdingbar notwendig und dringlich halten, nicht kraftvoller und mit weniger rechtsstaatlichen Schranken von anderen politischen Kräften durchgesetzt werden müsste.

Wenn uns in Europa und in Deutschland deshalb etwas droht, dann ist es allerdings m. E. nicht die oft in diesem Zusammenhang genannte Machtergreifung 1933, sondern eher Ungarn/Polen 2020. Will sagen: Nicht die Ablösung der Demokratie durch eine totalitäre Diktatur, sondern die Veränderung der liberalen Demokratie zu einer „illiberalen Demokratie“ (Victor Orban), also einer autoritär-populistischen Demokratievariante ohne die derzeitigen rechtsstaatlichen Standards, ohne Minderheitenschutz. Auch überhaupt nicht gut, aber doch etwas anderes als die Machtergreifung 1933. Und womöglich mit der Konsequenz, dass es andere Möglichkeiten und Notwendigkeiten zur Verteidigung der Demokratie gibt als bei einem Szenario der Machtergreifung 1933.

Auf die Frage nach einer solchen Veränderung unserer demokratischen Ordnung kann es mE nur eine Antwort geben: Nein, nein und nochmals Nein! Nur die rechtsstaatliche Demokratie kann den Mehrheitswillen zur Geltung bringen und zugleich Rechte der Einzelnen und von Minderheiten schützen! Nur die rechtsstaatliche Demokratie kann austarieren, welche der tatsächlichen oder vermeintlichen Probleme in welcher Priorität und mit welchen Mitteln angegangen werden sollen! Nur die rechtsstaatliche Demokratie schafft inneren Frieden, indem sie dem aktuell bei Wahlen Unterlegenen

---

die Aussicht belässt, bei den nächsten Wahlen mehr Erfolg zu haben und damit größere politische Gestaltungskraft zu bekommen!

Mit dieser Erkenntnis ist es aber nicht getan. Politik muss die Sorgen und Ängste, die es in der Bevölkerung gibt – die, wie gesagt, sehr unterschiedlich sein können –, ernstnehmen, benennen und überzeugende Lösungsangebote machen. Tut sie das nicht oder entsteht auch nur der Eindruck, dass sie das nicht tut, verliert sie und mit ihr die Demokratie an Akzeptanz. Und die Politik muss vermeiden, Ausgrenzungsnarrative zu bedienen, die zu einer Abwendung von der Demokratie gerade der sich selbst als ausgegrenzt und abgehängt Empfindenden führen können.

Außerdem ist m. E. im politischen Raum einzufordern der Verzicht auf Delegitimierung der Institutionen des demokratischen Rechtsstaats, insbesondere der Parlamente und Verfassungsgerichte. Letztlich auch der Regierungen, auch wenn harte und scharfe Kritik an einer Regierung als solche noch keine Delegitimierung ist. Ich will zwei Beispiele für Delegitimierung nennen: Wenn in einer geheimen Wahl im Parlament ein eigener Kandidat aufgestellt, dann aber geschlossen ein anderer Kandidat gewählt wird, wird das Parlament lächerlich gemacht und die parlamentarische Demokratie delegitimiert. Wenn die Eignung von Personen für hohe Richterämter in Frage gestellt wird, weil sie zuvor an für die Regierung ungünstigen Urteilen mitgewirkt haben oder – ein anderer Fall – als Hochschullehrer in einem juristischen Kommentar eine bestimmte Rechtsauffassung vertreten haben, beschädigt das die betreffenden Verfassungsgerichte und damit ebenfalls unsere demokratische Ordnung. Diese – wenn auch in ihrem Gewicht unterschiedlichen – Beispiele

---

zeigen, dass ein Appell zu Respekt gegenüber den Institutionen des demokratischen Rechtsstaats durchaus an Akteure mehrerer Richtungen des politischen Spektrums gehen muss.

Um ein Missverständnis zu vermeiden: Ich meine keinesfalls, dass Parlamentarier, Regierungen und auch Gerichte nicht kritisiert werden dürfen. Natürlich dürfen und müssen sie das! Das gilt auch für Gerichte! Natürlich darf man etwa nach einem ungünstigen Urteil seine eigene Rechtsauffassung nach wie vor für die richtige halten. Etwas anderes aber ist, Entscheidungen der Gerichte nicht zu beachten oder ihre Legitimität in Frage zu stellen. Die durch das Grundgesetz und die Thüringer Verfassung garantierte richterliche Unabhängigkeit ist ein hohes Gut und eine tragende Säule unseres demokratischen Rechtsstaats. Wenn etwa – wie kürzlich geschehen – der Spruch eines Landesverfassungsgerichts schon in Frage gestellt wird, bevor er getroffen worden ist, ist dies delegitimierend. Wenn in diesem Zusammenhang Begrifflichkeiten fallen, die schon vor hundert Jahren antiparlamentarisch und antidemokratisch verwendet wurden, ist dies besonders delegitimierend. Diese Delegitimierung ist im Übrigen für den jeweiligen Akteur „gefahrlos“ möglich, denn ein Gericht, auch ein Verfassungsgericht, entscheidet nicht positiver für den, der es lobt, und nicht negativer für den, der es angreift. Dementsprechend haben Akteure, die die Legitimität von Verfassungsgerichten in Frage stellen, bei ihren Verfahren vor diesen Gerichten gleichwohl eine mitunter beachtliche Erfolgsquote.

Ein weiteres, das sei mir erlaubt vor dem Hintergrund, dass ich auch Kritik an Entscheidungen von Gerichten ausdrücklich für legitim halte: Ich möchte eine Frage stellen, in vollem

---

Respekt vor der ausschließlichen Kompetenz der Parlamente zu ihrer Beantwortung: Sollten bei der Wahl von Verfassungsrichtern – auf welcher Ebene auch immer – nicht die parlamentarischen Kräfteverhältnisse besser berücksichtigt werden? Übrigens nicht nur in Fällen einer Sperrminorität; ich habe das schon – auch öffentlich – gesagt, als es noch keine Sperrminoritäten gab. Es würde der Ausgrenzungserzählung an dieser wichtigen Stelle den Nährboden entziehen. Allerdings ist dann auch ein seriöses "Mitspielen" erforderlich, d. h. insbesondere der Verzicht auf Blockaden und auf die Verknüpfung des "Mitspielens" mit sachfremden Gegenständen.

Insgesamt wünsche ich mir – und das sage ich als Staatsbürger – nach dem etwas turbulenten parlamentarischen Start dieser Wahlperiode künftig – bei allen inhaltlichen Unterschieden und bei allem notwendigen Streit – eine Kultur des Miteinander und des gegenseitigen Respekts. Der Umgang der Akteure der Verfassungsorgane untereinander und miteinander, ja der Umgang aller staatlichen und der gesellschaftlichen Akteure miteinander ist neben dem Benennen und Lösen der Probleme der Menschen von großer Bedeutung für das wichtigste Kapital, das unsere rechtsstaatliche Demokratie und ihre Verfassungen hat und vielleicht heute mehr denn je in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland braucht: das Vertrauen der Bevölkerung in diese so wertvolle rechtsstaatliche Demokratie.

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit!